

## **Klage gegen Vereinsmaßnahmen muss zeitnah erfolgen**

**Aus der Treuepflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein folgt, dass Klagen gegen die rechtliche Wirksamkeit von Vereinsmaßnahmen zeitnah erfolgen müssen. In der Regel gilt hier eine Frist von einem Monat.**

Im Fall, denn das Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht (OLG) verhandelte, hatte ein Mitglied die Unwirksamkeit einer Vorstandwahl gerichtlich feststellen wollen (Urteil vom 29.06.2022, 12 U 137/21). Die Wahl lag aber bereit zwei Jahre zurück. Das Gericht wies die Klage als unzulässig ab. Die Treuepflicht des Mitglieds gebiete, so das OLG, eine beabsichtigte Klage gegen Vereinsmaßnahmen mit „zumutbarer Beschleunigung“ zu erheben. Andernfalls darf der Verein davon ausgehen, dass das Mitglied die Vereinsmaßnahme akzeptiert. Das Klagerecht ist dann verwirkt.

Mit Verweis auf ein Urteil des Saarländischen OLG (vom 2.04.2008, 1 U 450/07) nennt das Schleswig-Holsteinisches OLG eine Frist von einem Monat für die Erhebung der Klage.

---

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 436 – Ausgabe 13/2022 – 11.08.2022 – vereinsknowhow.de und bnve e.V.